

RS Vwgh 1994/11/29 92/05/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §52;

AVG §53 Abs1;

AVG §7 Abs1;

Rechtssatz

Eine Stellungnahme zu Rechtsfragen durch den Sachverständigen ist für die Behörde unbeachtlich. Aus einer solchen Stellungnahme kann aber noch keine Parteilichkeit abgeleitet werden.

Schlagworte

Befangenheit von Sachverständigen Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Sachverständigenbeweis Sachverständiger Aufgaben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992050139.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at